



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

17. Oktober 2023

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3338

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1761

A09

Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2023

**Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2023 „Zahl der Stichwaffen-
angriffe in Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Zahl der Stichwaffenangriffe
in Nordrhein-Westfalen“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Zahl der Stichwaffenangriffe in Nordrhein-Westfalen“
Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2023

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird. Bis zur Veröffentlichung führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen umfangreiche und aufwendige Prüfroutinen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses durch. Insofern liegen die Daten zu Straftaten für das Jahr 2023 derzeit noch nicht qualitätsgesichert vor und sind daher unter Vorbehalt zu betrachten.

„Stichwaffenangriffe“ ist eine Diktion, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht verwendet wird. Ausgewertet wurden daher die Parameter „sonstiges Messer“, „Messer (WaffG)“ und „sonstige Stichwaffen“. Berücksichtigt wurden sogenannte „Opferdelikte“, bei denen ein o.a. Tatmittel eingesetzt wurde. Opferdelikte sind speziell definierte Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Umfasst sind dabei Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte (z.B. Bedrohungen/Körperverletzungen), Straftaten gegen



die persönliche Freiheit und Widerstandsdelikte. Bei der Auswertung erfolgte keine Differenzierung der Straftaten danach, ob sie in der Öffentlichkeit oder an anderen Tatörtlichkeiten verübt wurden.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 3.020 Fälle mit Messern und sonstigen Stichwaffen polizeilich bekannt. Diese differenzieren sich in 2.732 Fälle mit einem „sonstigen Messer“, in 200 Fälle mit einem Messer im Sinne des Waffengesetzes und in 88 Fälle mit einer sonstigen Stichwaffe.

Des Weiteren wurden in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 88 Tötungsdelikte (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen) mit Messern und sonstigen Stichwaffen verübt. In 84 Fällen war das Tatmittel ein sonstiges Messer, in drei Fällen ein Messer im Sinne des Waffengesetzes, ein Fall wurde mit einer sonstigen Stichwaffe begangen. In 64 Fällen handelte es sich um versuchte Tötungsdelikte.

Außerdem wurden in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 1.201 Körperverletzungen (§§ 223-227, 229, 231 StGB) mit Messern und sonstigen Stichwaffen registriert. In 1.104 Fällen wurde ein sonstiges Messer verwendet, in 49 Fällen ein Messer im Sinne des Waffengesetzes, 48 Fälle wurden mit einer sonstigen Stichwaffe begangen. In 292 Fällen handelte es sich um versuchte Körperverletzungen.

Bisher wurden bei behördenübergreifenden Aktionstagen zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität am 10.06., 01.07., 04.08. sowie 25.08.2023 in mehreren Kreispolizeibehörden, unter anderem mit Unterstützung der Bereitschaftspolizei, verstärkte Kontrollmaßnahmen an den bekannten Ausgeh- und Feiermeilen durchgeführt. Dabei wurden über 100 Messer



und andere verbotene Gegenstände sichergestellt und rund 150 Strafanzeigen gefertigt. Die Maßnahmen erfolgen u.a. in Abstimmung mit den Ordnungsbehörden und der Bundespolizei.

Besondere Relevanz haben diese Einsätze in den Kreispolizeibehörden Düsseldorf und Köln, in denen seit Ende 2021 Waffenverbotszonen eingerichtet sind. Hier ist das Mitführen u.a. von Messern, die eine feststehende oder feststellbare Klinge mit einer Klingenlänge ab vier Zentimeter haben, in bestimmten Zeiträumen verboten.

Die rechtsförmliche Einrichtung von Waffenverbotszonen ist, soweit die rechtlichen Voraussetzungen an bestimmten Örtlichkeiten gegeben sind, sinnvoll, weil sie den Einsatzkräften deutliche Erleichterungen bei der Durchführung von Personenkontrollen bringt, insbesondere die Notwendigkeit aufwendiger konkret-individueller Begründungen im Einzelfall entfallen lässt. Insoweit ist das Instrument der Einrichtung der Zonen sehr geeignet als Rechtsgrundlage nachhaltiger Einsätze der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden.